

C*-Villas

OGH 10.7.2001, 4 Ob 155/01z

Kläger, Beklagter und sechs weitere Besitzer von Villen auf Karibikinseln gründeten eine Vermarktungsgesellschaft zur Anwerbung von Urlaubsgästen für die Villen über das Internet. Absprachen über Urheberrechte und deren Nutzungsrechte wurden nicht getroffen. Der Kläger (ein Webdesigner) übernahm die grafische Gestaltung des Webauftritts, wählte die Bilder aus und gestaltete die Pläne. Der Beklagte stellte Photographien, Werbeunterlagen und englische Texte zur Verfügung. Der überwiegende Teil der Leistungen für den Internetauftritt wurde vom Kläger erbracht. Kläger und Beklagter entzweiten sich. Der Beklagte verwendete die Webseiten daraufhin zur Bewerbung seiner eigenen Villen.

Der Kläger beansprucht das Urheberrecht, wobei die Webseite ein Sammelwerk und eine Datenbank sei. Weiters sei er Urheber eines Teils der Bilder, da er diese hergestellt habe.

Der Beklagte wendet ein, dass der Kläger das Werk nicht alleine geschaffen habe und daher nicht klagslegitimiert sei (sondern nur die Gemeinschaft aller Urheber).

Weiters existiert noch ein weiterer Beklagter: Die Internetfirma, welche im Auftrag des Beklagten die Webseiten angepasst hat.

Klagebegehren:

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der auch nur teilweisen Übernahme des Internetauftritts
- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Vervielfältigung und/oder Verbreitung der vom Kläger hergestellten Lichtbilder

Telering

OGH 24.4.2001, 4 Ob 94/01d

Die Klägerin ist ein Telekommunikationsunternehmen, während die Beklagten Küchenplanung anbieten und Elektrogeräte vertreiben. Beide unterhalten Webseiten im Internet.

Telering erwarb das Design ihrer Website für ca. ATS 177.000,- bei einem Drittunternehmen. Die Beklagten ließen eine Website erstellen, welche in den wesentlichen Punkten mit dieser übereinstimmt. Auf eine Aufforderung zur Unterlassung hin wurden nur geringfügige Änderungen vorgenommen.

Daraufhin wurde Klage erhoben, da die Beklagten das "Layout der Website" ohne Notwendigkeit und ohne Berechtigung nahezu identisch übernommen hätten. Das Layout sei einzigartig und daher urheberrechtlich geschützt. Durch die Übernahme des Layouts hätten sie sich in Beziehung zur Klägerin gesetzt und damit im Wettbewerb gehandelt.

Klagebegehren:

- Einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Publizierung oder des publizieren lassens einer Website, die dem Layout der Website www.telering.at nachgeahmt ist.
Beruhend auf: Urheberrechtsverletzung und schmarotzerischer und sittenwidriger Ausbeutung fremder Leistung.

Beschreibung der Website von Teling:

Das Layout ist in den Farben Rot und Weiß gehalten. Die im Banner übereinander gestellten quadratischen roten Flächen ("digit points") sind der Marke der Klägerin entnommen; sie werden von der Klägerin auch in Alleinstellung als Zeichen ihres Unternehmens verwendet. Die P***** AG entwickelte für die Klägerin auch ein Navigationsdesign, in dem die einzelnen auf der Website enthaltenen Sachbereiche horizontal über dem

eigentlichen inhaltlichen Bereich angeordnet sind und die einzelnen Unterkapitel vertikal links neben dieser Seite liegen. Beim Ansteuern mit dem Mauszeiger ändern die horizontalen Sachbereiche ihre Farbe von Schwarz auf Rot; zusätzlich werden sie links mit einem roten Pfeil versehen. Auch für die weiteren Untergliederungen auf der linken vertikalen Navigationsleiste entwickelte die P***** AG für die Klägerin ein einzigartiges Design: Jeder Unterbereich wird durch ein rotes Viereck verbunden mit dem Inhalt des Bereichs gekennzeichnet und bei Ansteuerung mit dem Mauszeiger mit einem roten Balken unterlegt.

Sport-Datenbank

Urteil des Gerichtshofes (große Kammer) des EuGH vom
9.11.2004, C-46/02, C-203/02, C-338/02, C-444/02

(Vorabentscheidungsverfahren beim Europäischen Gerichtshof)

Die vier Urteile beschäftigen sich mit dem Schutz von Datenbanken, wobei die konkreten Fälle eine Fußballdatenbank (Spielpläne der höheren englischen und schottischen Ligen; ca. 2000 Spiele/Saison) und Pferderennen sind (detaillierte Renninformationen und amtliches Register reinrassiger Pferde im Vereinigten Königreich). Hinsichtlich der Fußballligen werden die Daten vom Kläger erzeugt, d.h. dieser stellt die Paarungen zusammen. Hinsichtlich der Pferderennen wird die Datenbank auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Erschöpfung?). Die Beklagten betreiben Sportlottospiele für (u.A.) Fußball in Finnland, Schweden und Griechenland, bzw. bieten (auch im Internet) Wetten auf größere Pferderennen (nur ein sehr geringer Teil der Gesamt-Datenbank; stammend aus Zeitungen und einem Abonnement-Dienst, d.h. nur indirekt; Angegeben werden nur Namen der Pferde, Datum, Zeit und Namen des Rennens und Rennbahn) in England an.

Die Höchstgerichte der vier betroffenen Länder legten jeweils dem EuGH einige Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Rechtsfragen:

- Handelt es sich um Datenbanken im Sinne der Richtlinie?
- Wie ist das Erfordernis der "wesentlichen Investition" zu sehen? Kommt es auf die Erstellung der Daten an sich an oder auf den Aufwand für die Integration in eine Datenbank?
- Unterliegt das Datenbankrecht einer Art Erschöpfung, d.h. ist es mit der einmaligen Weitergabe erloschen?
- Was ist ein "wesentlicher" Teil einer Datenbank?

Radio Melody III

Urteil OGH 16.1.1999, 4 Ob 345/98h

Die Klägerin ist ein Regionalradio, die Beklagte eine Verwertungsgesellschaft für Schallträger.

Die Klägerin betreibt die Radiosendung in digitaler Weise, indem die Musikstücke digitalisiert und gespeichert werden. Die Sendung erfolgt dann direkt von der digitalen Kopie aus, ohne die Originale zu verwenden, indem das Signal wieder in ein analoges zurückgewandelt wird.

Die Beklagte ist der Meinung, dass die Digitalisierung bzw. Speicherung eine Vervielfältigung ist weshalb, sie dafür ein Entgelt verlange.

Klagebegehren: Feststellung, dass die Digitalisierung nicht in den Wahrnehmungsbereich der Verwertungsgesellschaft fällt